die Gewerbsteuer ursprünglich und bei dem ersten Landtage nur mit 300,000 Thlr. in Ansatz gebracht und so veranschlagt worden sei. Es ist dabei aber außer Acht gelassen worden, daß damals noch nicht auf die Bevölkerung in den schönburgschen Receßherrschaften von 70 — 80,000 Seelen Rücksicht genommen worden war, welche später in Folge des abgeschlossenen Erläuterungsrecesses mit dazu traten, daß sich aber, wie ich allerdings zugebe, auch außerdem die Gewerbsteuer über die Veranschlagung hinaus später erhöht hat. Wenn man vielfach die Verhältnisse berührt hat, welche zwischen der Gewerb- und der Grundsteuer, zwischen dem Lande und den Städten stattfänden und zu berücksichtigen seien, so bin ich überzeugt, daß wir die Frage, ob wir das richtige Verhältniß dabei erreicht haben, niemals lösen werden und daß also eine weitere Verfolgung derselben wahrscheinlich immer zu einem unauflöslichen Problem führen wird. Denn wer wollte behaupten, ob das Verhältniß, wenn z. E. von der Grundsteuer 6 Procent gegeben werden und von der Gewerbsteuer ungefähr 1 bis 2 Procent, richtig sei? Die Beantwortung dieser Frage ist man überall schuldig geblieben, und ich glaube, man wird sie auch bei uns schuldig bleiben. Gehe ich nunmehr auf den Antrag des Herrn Abg. Georgi über, so wird derselbe, wie er gestellt ist, unzweifelhaft eine Menge Ansprüche und Anforderungen an die Regierung hervorrufen, denen sie Folge zu geben nicht im Stande sein wird. Ich mache dabei darauf aufmerksam, daß nach der Budjetvorlage künftig überhaupt 75,000 Thlr. an Gewerb- und Personalsteuer weniger zur Erhebung gelangen sollen als früher, daß die zu erlassende Personalsteuerabgabe von Häusern ungefähr 45,000 Thlr. betragen wird, daß also 25 — 30,000 Thlr. eigentlich nur noch disponibel blieben für die in der Vorlage der Regierung bezeichneten andern Steuerkategorien mit Hinzurechnung der Summen, welche durch einige gleichzeitig beantragte Erhöhungen eingekommen sein würden. Wollte nun die Regierung die bezeichnete Summe von 25 — 30,000 Thlr. einstweilen verwenden, so würde sie in den Fall kommen — dann, wenn künftig verschiedene von den Ermäßigungsanträgen der Regierung, die jetzt ausgesetzt bleiben sollen, Berücksichtigung fänden, wieder Erhöhungen bei andern Sätzen eintreten zu lassen, und zwar zum Theil bei denjenigen Steuerpflichtigen, die jetzt erleichtert worden. Mir scheint daher, es bleibt kein anderer Weg übrig, als die Ermächtigung der Regierung in der Maße auszusprechen, daß ihr zwar anheimgestellt bleibe, in einzelnen Steuerkategorien ganz dringend scheinende Verminderungen eintreten zu lassen, jedoch dies nur mit großer Vorsicht zu thun, und die Summe, welche nach dem Budjetansatze zur Disposition bleibt, nur zu zeitweiligen Erlassen zu verwenden. Auf diese Weise würde man dahin gelangen, gerade mit Rücksicht auf die jetzigen gedrückten Gewerbsverhältnisse eine zeitweilige Ermäßigung bei einzelnen Steuerpflichtigen ꝛc. eintreten zu lassen, und man würde einer künftigen gesetzlichen Bestimmung nicht vorgreifen.

Abg. Georgi (aus Mylau): Das, was ich durch meinen Antrag beabsichtigt habe, stimmt im Grunde mit denjenigen Ansichten überein, die der Herr Staatsminister soeben ausgesprochen hat. Ich bitte zu bemerken, daß in meinem Antrage nur von transitorischen Erleichterungen die Rede ist, daß es keineswegs meine Absicht ist, die Erleichterungen, wie ich sie im Sinne hatte, wie ich sie wünschte, ohne vorgängige Erörterung durch die Stände bleibend zu gewähren, daß ich es aber für wesentlich erforderlich halte, daß da, wo solche Erleichterungen dringend eintreten möchten, nicht erst die künftige Finanzperiode abgewartet werde. Es können derartige Erleichterungen durch zeitweilige Erlasse recht füglich stattfinden und es kann der künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben, diese Steuer wieder aufzuziehen oder die Erleichterungen als bleibende zu bezeichnen. Wir haben zeither bei der Gewerb- und Personalsteuer allerdings schon vielfach diese Modalität befolgt, und bevor eine neue Regulirung überhaupt eintritt, ist es mein Wunsch, daß davon nicht abgegangen werden möchte. Ich habe daher meinen Antrag mit gutem Grunde nur auf transitorische Erleichterungen gestellt. Die Summe, welche der Herr Staatsminister als verfügbar bezeichnete, stimmt ganz mit dem überein, was ich selbst darüber ausgesprochen habe.

Abg. Zische: Ich habe den Antrag des geehrten Abg. Georgi unterstützt und wünsche allerdings sehr, daß ihm entsprochen wird. Ich habe zunächst nicht um das Wort gebeten, um Etwas dazu beizutragen, daß eine Untersuchung angestellt werde, ob die Grund- oder die Gewerbsteuer, ob das Land oder die Stadt mehr angezogen wird. Bei alle dem muß ich mir aber doch erlauben, einen Vergleich anzustellen zwischen gewissen Gewerben in der Stadt und auf dem Lande. Es betrifft dies das Gewerbe, welchem ich zunächst angehöre, die Leinwandfabrication, und den Handel. Seit mehren Jahren habe ich die Ehre gehabt, zu den Kreisabschätzungscommissionen zugezogen zu werden, und daher sind mir diese Verhältnisse ziemlich bekannt. Ein Geschäft auf dem Lande, welches gleichen Umfang mit einem in der Stadt hat, unterliegt einer ungleich höheren Besteuerung. Es sind mir allerdings nur zunächst die Steuersätze, wie sie von den Geschäftstreibenden und Fabricanten auf dem Lande gefordert werden, genauer bekannt, und nur von Hörensagen, wie sie in den Städten gefordert werden. So ist mir bekannt, daß ein ungefährer Mittelsatz vom Leinwandhandel in den Städten 10 Thlr. ist, während ein Geschäftstreibender auf den Dörfern ein Geschäft von sehr geringem Umfange hat, wenn er nur 10 Thlr. gibt. Ich glaube, ein Geschäft in der Stadt, was 10 Thlr. gibt, gibt auf dem Lande mindestens 28 Thlr. Ich würde das, was ich eben gesagt habe, nicht angeführt haben, aber nach einer Aeußerung des königl. Herrn Commissars glaube ich wohl, daß ich berechtigt und verpflichtet war, dies anzuführen. Ich glaube, daß gerade der Stand der Fabricanten auf dem Lande einer Ermäßigung der Gewerbsteuer sehr bedürftig ist. Zur Entschuldigung habe ich wohl anführen hören, daß eine solche Ungleichheit daher rühre, daß die städtischen Kaufleute eine feste Quote unter sich vertheilten. Sei der Grund, welcher er wolle, es führt zu unangenehmen Vergleichen, wenn ein Geschäftsmann auf dem Lande 28 Thlr. geben soll, während ein Geschäft von gleichem Umfange in der Stadt eine bei weitem geringere Gewerbsteuer zu zahlen hat.

SLUB
Wir führen Wissen.